

Merkblatt für Antragsteller aus Nordrhein-Westfalen

Sammelantrag 2018 - Beantragung von Flächen in anderen Bundesländern

Ab dem Antragsjahr 2018 gilt gemäß Art. 17 Abs.2 Ziff. c) VO(EU) 809/2014 die Verpflichtung, dass sämtliche Parzellen, ökologischen Vorrangflächen und Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente (CC-LEs) vollständig in digitaler Form grafisch genau ausgewiesen werden müssen und hierfür die vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden. Daraus folgt, dass ab dem Antragsjahr 2018 auch Flächen, die außerhalb des Betriebssitzlandes (hier: NRW) bewirtschaftet werden, ausnahmslos digital erfasst werden müssen.

Sammelantrag 2018 - Beantragung von Direktzahlungen

Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland (Belegenheitsland) bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für den Erhalt von Direktzahlungen ab dem Jahr 2018 wie bisher mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland.

Antragsteller mit Betriebssitz in NRW stellen ihren vollständigen Sammelantrag also wie gewohnt über die „ELAN“-Anwendung NRW.

Erfassung von Flächen, die in anderen Bundesländern liegen - Das ist neu

An dem Verfahren in „ELAN“-NRW ändert sich 2018 nichts. Auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, werden wie bisher vollständig in der „ELAN“-Anwendung erfasst.

Zusätzlich müssen diese Flächen ab 2018 aber auch im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes, in welchem die Fläche liegt (Belegenheitsland), grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Grund dieser zusätzlichen Erfassung ist, dass die Flächen im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrages unter anderem darauf geprüft werden müssen, ob sich diese mit Nachbarflächen überschneiden oder ob sich Flächen außerhalb der Referenz befinden. Um diese rechtlich geforderten Kontrollen an den Flächen vornehmen zu können, ist eine Erfassung im Belegenheitsland unvermeidbar, da aktuelle grafische Daten zu Referenzen und Nachbarflächen in der Regel nur dort vollständig vorliegen.

Ansprechpartner und Antragssysteme

Informationen zu den verschiedenen Antragssystemen und Ansprechpartnern der anderen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Erkundigen Sie sich bitte vorab in dem jeweiligen Belegenheitsland, welche Zugangsdaten erforderlich sind, um an dem Antragsverfahren teilnehmen zu können.

Weiteres Verfahren

Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und **fristgerecht** eingereicht werden. Über die zentrale HIT-Datenbank werden die Antragsdaten und Änderungen zu den Flächen aus anderen Bundesländern dann von den Belegenheitsländern an die Betriebssitzländer übermittelt.

Hinweise zur Erfassung

Durch die Erfassung in ELAN NRW kann in NRW geprüft werden, ob sämtliche Flächen aus anderen Bundesländern auch vollständig beantragt und anschließend zentral über die HIT-Datenbank übermittelt wurden.

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Damit in NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisstelle das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis einschließlich der in anderen Bundesländern gelegenen Flächen möglichst frühzeitig ein. Erfassen Sie dann im Flächennachweis des anderen Bundeslandes in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen zusätzlich die Schlagnummer, welche Sie der Fläche in ELAN zugeordnet haben.

Beispiel:

Sie haben in „ELAN“-NRW einen Schlag, der in Niedersachsen liegt, mit folgender Benennung erfasst und beantragt:

Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Schlagbezeichnung
2	DENILI0312345678	1	a	Anderes Bundesland

Im Flächennachweis von Niedersachsen erfassen Sie in der Spalte zum Schlagnamen die Angabe zu Schlagnummer und Teilschlag:

Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Schlagbezeichnung
2	DENILI0312345678	je nach Vorgabe des anderen Bundeslandes	je nach Vorgabe des anderen Bundeslandes	Anderes Bundesland - 1 a

Übernehmen von grafischen Daten

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragssysteme zu übertragen, können Sie in „ELAN“-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragssystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

Änderungen des Sammelantrages

Änderungen oder Anpassungen des Sammelantrages sind grundsätzlich gegenüber dem Betriebssitzland vorzunehmen. Davon abweichend sind Änderungen mit direktem Bezug zu den im geografischen Antragsystem des Belegenheitslands erfassten Flächen im System des Belegenheitslandes einzutragen. In der Regel betrifft dies also sämtliche erfassten Angaben und Zusatzangaben, die im Belegenheitsland gemacht wurden.

Vorabprüfung 2018

Der Antragsteller bekommt im Rahmen der Vorabprüfung zu seinen im Betriebssitzland liegenden Flächen ein Prüfungsergebnis durch die zuständige Behörde des Betriebssitzlandes mitgeteilt. Für die außerhalb des Betriebssitzlandes liegenden Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegenheitslandes.

Termine 2018

Für die Flächendaten, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrages.